

# **Satzung der Deutschen Sarkoidose-Vereinigung gemeinnütziger e.V.**

Stand: 09. Dezember 2017

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Sarkoidose-Vereinigung e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuss.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Sarkoidose und anderer granulomatöser Erkrankungen sowie damit zusammenhängender Krankheitsbilder und Syndrome und der Auffindung von Mitteln zur Heilung und Linderung derselben. Der Verein erteilt darüber hinaus seinen Mitgliedern Rat und Auskunft.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Herausgabe von Vereinsinformationen und geeigneter Fachliteratur sowie die Durchführung von Arzt-Patienten-Seminaren und anderen geeigneten Veranstaltungen zur Unterstützung und Verbesserung der Lebenssituation der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.  
Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die entweder selbst an Sarkoidose oder einer anderen granulomatösen Erkrankung oder damit zusammenhängendem Krankheitsbild oder Syndrom erkrankt sind, deren Verwandte sowie der/die Lebensgefährte/in einer daran erkrankten Person. Alle anderen natürlichen Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können Fördermitglieder werden.  
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.  
Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Delegiertenversammlung verliehen. Sie kann an ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Personen verliehen werden, die nicht Mitglieder der Deutschen Sarkoidose-Vereinigung sind.

- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres, in der Regel durch Bankeinzugsverfahren, zu entrichten. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod;
  2. durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich (per Brief oder unterschriebenem Telefax) bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären;
  3. durch Streichung.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung und Verstreichen eines angemessenen Zeitraums mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.  
Näheres zur Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
  4. durch Ausschluss.  
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
  5. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt zur Wahl der Delegierten.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 21. Lebensjahr zu.
- (4) Das aktive oder passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die zum Stichtag 15. März Mitglied sind.

Die Mitglieder haben die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge und

sonstige Leistungen zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Delegierten**

Die Delegierten haben das Recht und die Pflicht an den Tagungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Neben dem Anwesenheitsrecht steht jedem Mitglied der Delegiertenversammlung das Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu.

Die Delegierten haben die Gesamtinteressen des Verbands im Auge zu behalten und bringen hierbei die Interessen der sie wählenden Mitglieder in ihrem Wahlkreis zur Geltung. Über Umstände, die hierbei Bedeutung erlangen, haben sich die Delegierten laufend zu informieren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den von den Vereinsmitgliedern zu wählenden Delegierten und den Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Vorstand hat das Recht, zu den Delegiertenversammlungen fachkundige Personen als Berater einzuladen.

(3) Der Delegiertenversammlung obliegt u.a. die:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der/s Kassenprüfer/s.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Zusätzlich ist jeweils ein Vertreter zu jedem Kassenprüfer zu wählen, die die Kassenprüfung dann durchführen sollen, wenn einer der gewählten Kassenprüfer aus wichtigem Grund an der Durchführung der Prüfung gehindert ist.

Sollte trotz der vorgenannten Wahl der Vertreter auch dann eine Kas-

senprüfung nicht durchgeführt werden können, hat der Vorstand die Möglichkeit, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Kassenprüfung zu beauftragen.

5. Jede Änderung der Satzung.
  6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
  7. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  9. Ernennung des/der Schirmherr/in.
  10. Wahl des Wahlausschusses zur Wahl der Delegierten.
  11. Erlass der folgenden Vereinsordnungen:
    - Wahlordnung
    - Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
    - Finanzordnung
    - Ehrenordnung
  12. Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Delegierten dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 / 4 der Delegierten anwesend sind.

- (5) Jeder Wahlkreis ist in der Delegiertenversammlung mit 2 Delegierten mit jeweils einer Stimme vertreten.  
Verfügt der Wahlkreis über mehr als 200 Mitglieder, so steht jedem Delegierten für je angefangene weitere 200 Mitglieder eine weitere Stimme zu.  
Für die Berechnung der Stimmenanteile maßgeblich ist die Mitgliederzahl in den Wahlkreisen zum 15. März des laufenden Jahres.

Jeder Delegierte kann die von ihm als Delegierter wahrgenommenen Stimmen nur einheitlich ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Delegierter einen der stellvertretenden Delegierten aus demselben Wahlkreis oder auch eine/n andere/n Delegierte/n schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 10 fremde Stimmen vertreten.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung nur jeweils 1 Stimme.

- (6) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.  
Für Satzungsänderungen und für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

- (7) Näheres zur Delegiertenversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung geregelt werden.
- (8) Sollte in mehr als der Hälfte der Wahlkreise nicht mindestens ein Delegierter gewählt worden sein, so tritt anstelle der Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung mit allen Rechten und Pflichten.

### **§ 9 Wahl der Delegierten**

- (1) Die Delegierten werden in den einzelnen Wahlkreisen für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.  
Die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland bilden die Wahlkreise.
- (2) Die ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einem der Wahlkreise haben, wählen in diesem Wahlkreis ihre Delegierten.

Die ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlkreis aus, in dem die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland liegt, sofern sie nicht bis zum 15. März des Wahljahres schriftlich dem Wahlausschuss mitgeteilt haben, in welchem anderen Wahlkreis sie ihr Wahlrecht ausüben möchten.

- (3) Die Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wählen jeweils 2 Delegierte und zwei Stellvertreter/innen in einer Persönlichkeitswahl als Gesamtwahl.

Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Sind auf die Plätze zwei und drei gleich viele Stimmen entfallen, so findet eine Stichwahl statt. Als Stellvertreter der Delegierten sind die beiden Kandidaten gewählt, die nach den zu Delegierten gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf die Plätze vier und fünf gleich viele Stimmen entfallen, so findet ebenfalls eine Stichwahl statt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht.

- (4) Die Wahl findet für die einzelnen Wahlkreise in Wahlversammlungen statt.

Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er gibt Ort und Zeit der Wahlversammlungen bekannt. Er ernennt für die Durchführung der Wahl vor Ort Wahlbeauftragte.

Nach Abschluss der Wahlen stellt er die Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise anhand der von den Wahlbeauftragten geführten Wahlprotokolle fest und gibt die gewählten Delegierten den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift bekannt.

Näheres kann in einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten geregelt werden.

- (5) Das Delegiertenamt endet durch Auslaufen der Amtsperiode. Jedoch endet nach Ablauf einer Amtsperiode die Amtszeit der Delegierten erst mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse von Neuwahlen zur Delegiertenversammlung.

- (6) Die Amtszeit eines/einer Delegierten endet in jedem Falle mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Scheidet eine/ein Delegierte/r vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der/die in dem entsprechenden Wahlkreis gewählte Stellvertreter/in nach, der/die die nächsthöchste Stimmenzahl bei der letzten Delegiertenwahl erreicht hat oder bei Stimmgleichheit entsprechend des Ergebnisses der Stichwahl. Ist ein solches Nachrücken ausgeschöpft, so hat die Delegiertenversammlung das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung einer/eines neuen Delegierten aus dem entsprechenden Wahlkreis. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Delegierten darf höchstens 10 betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Wahl der Delegierten.
- (8) Für den Fall, dass durch Ausscheiden von Delegierten aus dem Amt trotz Ausschöpfung der Möglichkeit zur Selbstergänzung durch die Delegiertenversammlung mehr als die Hälfte der Wahlkreise nicht mehr durch Delegierte vertreten sind, so finden vorzeitige Neuwahlen der Delegierten statt.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer als geschäftsführendem Vorstand und 4 weiteren Mitgliedern.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.  
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (3) Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1 / 3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht vorhanden ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.

Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege beschließen. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zu dem Beschluss erforderlich.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Nie-

derschriften sind aufzubewahren.

Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

- (5) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt am 01.01. des auf die Wahl folgenden Jahres. Dies gilt nicht, wenn die Amtszeit des Vorgängers im Amt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zum Zeitpunkt der Wahl bereits beendet ist. In diesem Fall beginnt die Amtszeit unmittelbar mit der Wahl in den Vorstand.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, welches ab dem Jahr 2005 gewählt wird, endet am 31.12. des vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahres.

Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer) gelten ab dem Jahr 2008 versetzte Amtszeiten:

Der 1. Vorsitzende wird in all den Jahren gewählt, deren Jahreszahl sich durch vier teilen läßt, erstmalig im Jahr 2008. Der 2. Vorsitzende wird jeweils in dem Jahr gewählt, das auf die Wahl des 1. Vorsitzenden folgt, erstmalig im Jahr 2009. Der Kassierer wird jeweils in dem Jahr gewählt, das auf die Wahl des 2. Vorsitzenden folgt, erstmalig im Jahr 2010.

Um einen nahtlosen Übergang der bisher geltenden Regelung in das neue Recht zu ermöglichen gilt für die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die in den Jahren 2005 bis 2009 noch nach der alten Regelung durchzuführen sind, dass sie nach Ablauf ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung über den geänderten Wahlmodus dauernden Amtsperiode in Abweichung von der Regelung im vorhergehenden Absatz für eine nur verkürzte Amtszeit bis zum nächsten Wahltermin nach der neuen Regelung gewählt werden.

Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer werden durch Einzelwahl, die übrigen zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung für jeden Kandidaten jeweils die von ihm vertretenen Stimmen abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 6 Abs. 5 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

### **Das Vorstandsamt endet durch**

- Niederlegung des Amtes
- Abberufung
- den Tod des Amtsinhabers
- Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
- Ablauf der Amtszeit (..)

Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Delegiertenversammlung oder gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

### **Eine Abberufung erfolgt:**

- a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf entsprechenden Antrag eines Mitglieds;
- b) auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern, wenn die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung noch mindestens 3 Monate beträgt, durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Ausschusses.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus zwei vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern, die selber nicht vom Ausschlussverfahren betroffen sind; bei der Berufung dieser zwei Vorstandsmitglieder, ist das Vorstandsmitglied, dessen Abberufung beantragt wird, vom Stimmrecht ausgeschlossen. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind der Vorsitzende der gemeinnützigen Sarkoidose Stiftung, der/dem Delegierten, in dessen Wahlkreis das betroffene Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz hat sowie einer in vereinsrechtlichen Dingen, zumindest aber in rechtlichen Fragen erfahrene Person möglichst aus dem Kreis der rechtsberatenden Berufe.

Ein Vorstandsmitglied kann auf diese Weise abberufen werden, wenn es mehrfach gegen seine Pflichten als Vorstandsmitglied verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt u.a. vor, wenn es mehr als dreimal unentschuldigt nicht an den Vorstandssitzungen teilgenommen hat, Beschlüsse nicht umsetzt, den ihm zugewiesenen Aufgaben nicht nachkommt etc.

Es kann weiter abberufen werden, wenn aufgrund einer Erkrankung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vorstandsmitglieds begründet sind, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, z.B. weil mit einem längerdauernden Ausfall von mindestens sechs Monaten zu rechnen ist oder einer anderer Erkrankung.

Der Beschluss des Ausschusses ist dem betroffenen Vorstandsmitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat Rechtsmittel zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einlegen, die abschließend entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Delegiertenversammlung bleibt das Vorstandsmitglied von seinem Amt enthoben.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei



betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Delegiertenversammlung. Diese Delegiertenversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied.

- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesem für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren. Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Im übrigen übt der Vorstand seine Tätigkeit ehrenhalber aus, erhält jedoch seine Aufwendungen ersetzt, dies gilt auch für Aufwendungen von Mitgliedern, falls dies vorher vom Vorstand genehmigt wurde.
- (8) Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Registergericht gewünscht werden, kann der Vorstand mit 2 / 3-Mehrheit selbst beschließen.
- (9) Der Vorstand kann ferner, soweit 2 / 3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- (10) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Wahlausschuss**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt im Jahr vor der Wahl der Delegierten einen Wahlausschuss, der die Wahl der Delegierten durchführt. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sofern sich mehr als 3 Mitglieder zur Wahl stellen, können bis zu 5 Mitglieder in den Wahlausschuss gewählt werden. Gewählt sind die fünf Mitglieder, die jeweils die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht.
- (2) Kandidaten für ein Delegiertenamt können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Vorstandsmitglieder können Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (3) Näheres kann in einer Wahlordnung für die Wahl der Delegierten geregelt werden.

### **§ 12 Beirat**

Die Mitglieder des Beirats werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Beirat sollte aus mindestens 3 Beiratsmitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder können Mitglied des Beirates sein. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in Fachfragen zu beraten.

### **§ 13 Gesprächsleitungen, Landesbeauftragte und Projektbeauftragte**

Gesprächsleiter werden nach Bedarf in allen Regionen vom Vorstand benannt. Diese bilden die örtlichen Gesprächskreise der Sarkoidose-Kranken bzw. der an anderen granulomatösen Erkrankungen oder damit zusammenhängenden Krankheiten oder Syndromen Erkrankten und berufen in angemessenen Zeitabständen örtliche Versammlungen ein, die dem Erfahrungsaustausch und der Selbsthilfe der Erkrankten dienen.

Die Gesprächsleiter/innen führen ihre Gesprächskreise in eigener Verantwortung.

In den einzelnen Bundesländern können darüber hinaus auch Landesbeauftragte vom Vorstand benannt werden.

Für bestimmte begrenzte Aufgabenfelder können darüber hinaus auch Projektbeauftragte vom Vorstand benannt werden.

Gesprächskreisleitungen, Landes- und Projektbeauftragte sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Gesprächskreisleitungen, Landes- und Projektbeauftragte können jederzeit unter Nennung der Gründe vom Vorstand wieder abberufen werden.

Näheres kann jeweils in einer Geschäftsordnung für Gesprächskreisleitungen bzw. Landesbeauftragte bzw. Projektbeauftragte geregelt werden, die vom Vorstand beschlossen wird.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 3 / 4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Sarkoidose Stiftung zur Förderung der Forschung, der Versorgung und der Selbsthilfe der Betroffenen bei dem Krankheitsbild der Sarkoidose, registriert bei der Stiftungsaufsicht NRW (§ 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes, Aktenzeichen: 15.2.1-St. 985), die die erhaltenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde zuletzt durch die Delegiertenversammlung am 09.12.2017 geändert und beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.